



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Förderung der  
Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur  
Änderung des Landesnaturschutzgesetzes**

**für das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 22. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage .....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes .....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand .....	3
<b>2. Votum</b> .....	<b>5</b>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes ist in Art. 2 eine Änderung von § 52 des Landesnaturschutzgesetzes vorgesehen.

Die beabsichtigte Änderung zielt darauf, den Geltungsbereich der durch § 52 LNatSchG gesetzlich geschützten Europäischen Vogelschutzgebiete auf eine aktualisierte Gebietskulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete, die bislang noch nicht im Ministerialblatt bekannt gegeben wurde, zu erstrecken und damit dauerhaft einer gesetzlichen Sicherung zu unterziehen.

#### Hintergrund:

Das Verfahren nach § 51 LNatSchG, mit dem in Nordrhein-Westfalen auf fachlicher Grundlage überprüft wird, ob weitere Vogelschutzgebiete nach den Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie als EU-Vogelschutzgebiete zu sichern, steht kurz vor dem Abschluss. Es handelt sich dabei um die Bereiche „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“, ausgedehnte Bereiche des Nationalparks Eifel sowie dein ehemaliges Flughafengelände im Bereich Niederkrüchten-Elmpt.

### 1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes vor.

Ziel der Änderung von § 52 LNatSchG ist es, die im Verfahren nach § 51 festgelegte aktualisierte Gebietskulisse durch entsprechende Bezugnahme einem gesetzlichen Schutzregime zu unterwerfen, so dass potentiell beeinträchtigenden Planungen und Vorhaben in diesen Gebieten der Weg zu Befreiungen bzw. Abweichungsentscheidungen eröffnet wird.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 05. September 2023 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, Art. 2 des Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 05. September 2023 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Nachdem **unternehmer nrw** und **IHK NRW** in ihrer Erstbewertung mit Blick auf das noch laufende Verfahren nach § 51 LNatSchG, den Hinweis gaben, dass noch kein klares Bild über den Umfang der Gebiete möglich sei, und den Verfahrensablauf als kritisch einstufen, fand am 15. September auf Veranlassung des Fachreferats ein Austausch- und Informationsgespräch statt.

In diesem wurde mitgeteilt, dass die fachliche Einstufung der Gebiete bereits im August 2023 ihren Abschluss gefunden habe. Nunmehr schließe sich daran das förmliche Meldeverfahren beginnend mit einem landesseitigen Beschluss über die fachlich angepasste Gebietskulisse an. Ziel sei es, die neue Gebietskulisse möglichst schnell dem gesetzlichen Schutzregime zu unterstellen, sodass potentiell beeinträchtigenden Planungen und Vorhaben in diesen Gebieten der Weg zu Befreiungen bzw. Abweichungsentscheidungen eröffnet werde.

## 2. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat Art. 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Die Clearingstelle Mittelstand stuft die Intention des Umweltministeriums als begrüßenswert ein, die bereits fachlich festgestellte erweiterte Gebietskulisse möglichst zügig in das gesetzliche Schutzregime zu überführen. Dies ermögliche dann auch für potentiell beeinträchtigende Planungen und Vorhaben wieder Befreiungen bzw. Abweichungsentscheidungen.

Die eingangs aufgekommenen Befürchtungen, dass eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht wird, ohne dass das förmliche Meldeverfahren der angepassten Gebietskulisse seinen Abschluss gefunden hat, konnten im Gespräch mit dem Fachreferat ausgeräumt werden.

Insoweit stützt die Clearingstelle Mittelstand das Vorgehen des Umweltministeriums. Der parallele Lauf von förmlichen Gebietskulissenmeldeverfahren und angedachter Änderung des § 52 LNatSchG wird als zielgerichtet eingestuft, die neuen Vogelschutzgebiete möglichst schnell dem gesetzlichen Schutzregime zu unterstellen.